

Vereinssatzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- a) Der im Jahr 1892 gegründete Verein führt den Namen
Turnerbund Bad Cannstatt 1892 e. V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Registernummer 1926) eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB)
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
Darüber hinaus kann der Verein Mitglied in solchen Verbänden werden, deren Zweck der Verein oder eine Abteilung des Vereins verfolgt.
- e) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart Bad Cannstatt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Sport im Turnerbund Bad Cannstatt bedeutet aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen.
Der Turnerbund Bad Cannstatt macht Sport- und Bewegungsangebote für alle Alters- und Zielgruppen und fördert damit die Gesundheit.
Neben vielfältigen Angeboten im Freizeit- und Gesundheitssport unterstützt der Turnerbund Bad Cannstatt den Wettkampf- und Leistungssport in unterschiedlichen Sportarten. Ein besonderer Schwerpunkt sind Angebote für die sportliche und geistige Entwicklung der Kinder.
Der Turnerbund Bad Cannstatt pflegt im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges kulturelles Leben für alle Mitglieder.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Unterschiede durch Rasse und Herkunft gibt es nicht und werden nicht geduldet.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Finanzamtes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des Vereins.
- c) Außerordentliches Mitglied kann jede juristische Person und jeder nicht rechtsfähige Verein werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die volle Geschäftsfähigkeit eintritt.
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle, in Ausnahmefällen der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung seitens des Vorstandes abgelehnt werden.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsstelle. Gleichzeitig wird die von der Delegiertenversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- d) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied bzw. einem rechtmäßigen Vertreter und dem Vorstand festgelegt. Über den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilliges Ausscheiden, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Abschluss des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- b) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle erfolgen. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach Rechnungstellung bzw. Lastschrifteinzug und einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung wird dem Mitglied mit der Mahnung im Falle der Nichtbezahlung innerhalb der einmonatigen Frist bereits angekündigt. Im Einzelfall kann der Vorstand auch das gerichtliche Mahnverfahren bei Nichtzahlung des Beitrages nach erfolgter Mahnung einleiten.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer

Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Vorstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Hauptausschusssitzung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- e) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung. Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand gemäß § 5 c beschlossen werden.
- f) Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Beiträge

- a) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- b) Die Höhe des Beitrags der außerordentlichen Mitglieder wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- b) Die ordentlichen Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen.

- c) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Wahl als Delegierte(r) an Delegiertenversammlungen teilzunehmen.
- d) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftsänderungen
 - Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- f) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen (nach Punkt e) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- g) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - ein Jahresbeitrag.
- h) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- i) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.
- j) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 8 Haftung

- a) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Delegiertenversammlung
- Mitgliederversammlung
- Hauptausschuss
- Vorstand

§ 10 Delegiertenversammlung

- a) Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ des Vereins findet einmal jährlich in der Regel bis spätestens 31. Mai statt.
- b) Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- c) Stimmberechtigt sind:
 - die Hauptausschussmitglieder
 - die Ehrenmitglieder
 - die Delegierten der Abteilungen
- d) Die Delegierten sind in den Abteilungsversammlungen nach folgendem Schlüssel zu wählen und der Geschäftsstelle spätestens zwei Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.
 - bis 100 Mitglieder hat jede Abteilung drei Delegierte
 - Jede Abteilung erhält darüber hinaus für je weitere angefangene 50 Mitglieder zwei Delegierte, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Delegierte
 - Stichtag für die Zahl der Delegierten je Abteilung ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres.
 - Delegierte müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
Je Abteilung können Ersatzdelegierte gewählt werden.

- e) Die Delegiertenversammlung ist vom ersten / der ersten Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt über die TBC Rundschau, Aushang beim Vereinsheim, Einstellen auf der Homepage des Vereins und über E-Mail als Newsletter.
- f) Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung auf der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit anerkennen.
- g) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 14 der Vereinssatzung und der Vorsitzenden

- der ständigen Ausschüsse gemäß § 17 der Vereinssatzung
 - jährliche Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung der Beiträge sowie der Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 6 der Vereinssatzung und Beratung, sowie Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 21 der Vereinssatzung
 - Bestätigung der Abteilungsleiter und des in der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes in den Vorstand und des Kinderturnwartes in den Hauptausschuss
 - Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Die Wahlen des Vorstandes und der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden in zwei Wahlgruppen im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre durchgeführt.
- Zur Wahlgruppe I gehören:
- der / die Vorsitzende
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r (Ressort Sport)
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r (Ressort Finanzen)
 - der / die Vorsitzende des Veranstaltungsausschusses
 - der/ die Vorsitzende des Ausschusses Senioren und Kultur
- Zur Wahlgruppe II gehören:
- ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r (Ressort Öffentlichkeitsarbeit / Marketing)
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r (Liegenschaften)
 - der / die Schriftführer/in
 - der / die Vorsitzende des Finanzkontrollausschusses
 - der / die Vorsitzende des Ehrungsausschusses
- i) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- j) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- k) Den Ablauf der Delegiertenversammlung regelt die Versammlungsordnung des Vereins.
- l) Die Auflösung des Vereins bleibt weiterhin der Mitgliederversammlung gemäß § 12 der Vereinssatzung vorbehalten.

§ 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- a) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können vom / von der Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsmitglied bzw. müssen auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Delegierten unter Darlegung der besonderen Gründen und unter Beachtung der für die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung gemäß § 10d festgelegten Formvorschriften anberaumt werden.
- b) Anträge zur Aufnahme über die vorgesehene Tagesordnung hinaus können nicht gestellt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- b) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - sie der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - sie von $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss jedes ordentliche Mitglied, sowie jedes Ehrenmitglied unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich eingeladen werden.

Vor Versammlungsbeginn ist durch den/die Versammlungsleiter/in ein/e Protokollführer/in zu benennen.

- c) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist in schriftlicher und geheimer Wahl vorzunehmen.
- d) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.
- f) Für den Fall des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein ist ebenfalls eine Mitgliederversammlung notwendig. Dabei ist nach den Bestimmungen des § 11b (12b) der Vereinssatzung zu verfahren. (Eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen muss für den Zusammenschluss ausfallen). Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur dann gültig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder seine Stimme abgegeben hat.

§ 13 Hauptausschuss

- a) Dem Hauptausschuss gehören an:
 - der/die Ehrenvorsitzende
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter oder ein Beauftragter der Abteilungen
 - die Vorsitzenden gemäß § 17 der Vereinssatzung und der/die Kinderturnwart/in gemäß § 16 der Vereinssatzung
- b) Der Hauptausschuss kann zur Erledigung und Bearbeitung besonderer Angelegenheiten weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Hauptausschuss berufen.
- c) Sitzungen des Hauptausschusses sind in der Regel vierteljährlich durchzuführen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n seiner Stellvertreter/innen:
Der / die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bereitet die Sitzung vor, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

- d) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, gemeinsame Ziele des Vereins zu formulieren, zu beschließen und zu überwachen.

Weitere Aufgaben sind:

- die Beratung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der Beitragsordnung und der Jugendordnung
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
 - Entscheidungen über Berufungsanträge gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - Vorschläge an die Delegiertenversammlung zur Neufestsetzung der Beiträge; Aufnahmegebühren und Umlagen
- e) Der Hauptausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- g) Über die Sitzungen des Hauptausschusses und dessen Beschlüsse wird durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll geführt, das von diesem/er und dem Sitzungsleitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 14 Vorstand

- a) Den Vorstand bilden
- der/die Vorsitzende
 - bis zu vier stellvertretende Vorsitzende mit Ressortzuständigkeiten
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme
- b) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Dabei sind die stellvertretenden Vorsitzenden dem Verein gegenüber verpflichtet, nur im Fall der Verhinderung des / der Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- d) Falls in der Delegiertenversammlung kein Vorsitzender gewählt wird, können die Vorstandsmitglieder einen der stellvertretenden Vorsitzenden als Sprecher wählen.
- e) Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Vorstandsordnung des Turnerbund Bad Cannstatt festgelegt.
- f) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht beratend zugezogen werden.

- g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- h) Über die Sitzungen des Vorstandes und dessen Beschlüsse wird durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll geführt und von diesem/er und dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 15 Abteilungen

- a) Die sportliche und gesellschaftliche Betreuung der Mitglieder erfolgt in den einzelnen Abteilungen. Sie führen ihren Übungs-, Trainings- und Wettkampfbereich selbständig unter Beachtung der gemeinnützigen Vereinsziele durch. Sie unterstehen in ihrer gesamten Arbeit der Aufsicht des Hauptausschusses und des Vorstandes und berichten regelmäßig im Hauptausschuss über ihre Tätigkeit.
- b) Die Abteilungen haben eigene Abteilungsausschüsse und mindestens
 - einen Abteilungsleiter
 - einen Abteilungskassierdie dem Hauptausschuss und dem Vorstand gegenüber für die ordnungs- und satzungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich sind.
- c) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die jährliche Abteilungsversammlung hat spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung stattzufinden.
- d) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
Die Kassenlage kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
Das Nähere regelt die Finanzordnung sowie die Beitragsordnung. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Abteilungen dem Vorstand einen Kassenbericht einschließlich des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, tätig.
- b) Zur Aktivierung der Jugendarbeit verfährt der ständige Jugendausschuss und der Jugendvorstand nach den Richtlinien der Jugendordnung.
- c) Der/die Jugendwart/in ist der/die von der Jugendversammlung gewählte Vertreter/in im Vorstand. Der/die Kinderturnwart/in ist der/die von der Jugendversammlung gewählte Vertreter/in im Hauptausschuss.

§ 17 Ausschüsse und Arbeitskreise

- a) Zur Aktivierung der Vereinsarbeit in ihren wichtigen Aufgaben werden ständige Ausschüsse gebildet
 - der Finanzkontrollausschuss
 - der Ehrungsausschuss

- der Veranstaltungsausschuss
- der Ausschuss für Senioren und Kultur

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sind Mitglieder im Hauptausschuss.

- b) Im Bedarfsfall können zu den Vorstandsressorts Arbeitskreise eingerichtet werden.
- c) Weiterhin können Vorstand und Hauptausschuss wechselnde Arbeitskreise zu Schwerpunktthemen (z. B. Gesundheit) einrichten.
- d) Die Ausschüsse und Arbeitskreise erledigen die Aufgaben ihrer Sachgebiete in eigener Zuständigkeit. Sie berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit im Hauptausschuss und im Vorstand.
- e) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise werden von den jeweiligen Vorsitzenden berufen.

§ 18 Kassenprüfer

- a) Die Delegierten wählen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- b) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins bzw. der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Delegiertenversammlung bzw. der Abteilungsversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- c) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand bzw. dem Abteilungsleiter berichten.
- d) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers bzw. des Finanzreferenten.
- e) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung hat sich der Verein eine Geschäftsordnung gegeben. Diese besteht aus folgenden Ordnungen:

- Versammlungsordnung
- Vorstandsordnung
- Geschäftsstellenordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Ehrungsordnung
- Liegenschaftsordnung
- Reisekostenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnung

§ 20 Ordnungsverfahren

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- Verweis oder
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins oder
- Ausschluss gemäß § 5 Ziffer C der Satzung

§ 21 Satzungsänderung

Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der in einer Delegiertenversammlung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind jeweils zum 31. Dezember der Delegiertenversammlung des vorangehenden Jahres einzureichen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung, am 17.09.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.05.2019.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinregister in Kraft.